

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 83 (1991)

Heft: 2

Artikel: Resolution betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und Arbeiter

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Resolution betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und Arbeiter

Der Kongress des SGB

bekräftigt

die vom ordentlichen Kongress 1986 verabschiedeten Thesen über die Verkürzung und die Gestaltung der Arbeitszeit;

bestätigt

seine Verpflichtung, die Zeitautonomie der Arbeitenden zu fördern, die Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern und den Schutz der Gesundheit in den Betrieben zu verstärken;

widersetzt sich

dem Ziel der Unternehmer, diesen Schutz abzubauen indem sie vor allem eine Revision des Arbeitsgesetzes fordern, welche die Einführung widernatürlicher Arbeitszeiten (zwischen Extremwerten fluktuierende Schicht- und Stundenpläne, Nacht- und Sonntagsarbeit) erleichtern und die bestehenden gesetzlichen Mindestvorschriften in Frage stellen würde;

nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis,

dass sich anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens über den Entwurf zur Revision des Arbeitsgesetzes eine breite Front der Arbeitnehmerorganisationen bildete, um diesen zurückzuweisen, und dass bedeutende Teile der Bevölkerung (Frauenorganisationen, Kirchen usw.) sich diesem Projekt nach Art der Unternehmer widersetzen;

wertet

die Schlussfolgerungen der 77. Session der Internationalen Arbeitskonferenz: Wenn auch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) leider keine Fortschritte in Richtung auf eine generelle Einschränkung der Nachtarbeit erzielte, nimmt der SGB-Kongress dennoch erfreut davon Kenntnis, dass ein Übereinkommen angenommen wurde, das die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes für alle nachts Arbeitenden anerkennt. Betreffend das Uebereinkommen Nr. 89, das die Nachtarbeit von Frauen in der Industrie verbietet, muss der SGB deutlich auf die Gefahren hinweisen, die mit der im Zusatzprotokoll neu geschaffenen Möglichkeit nationaler Auslegungen verbunden sind. Der SGB-Kongress nimmt mit Genugtuung die Niederlage jener zur Kenntnis, welche das Übereinkommen schlicht abschaffen wollten;

ist empört

über den Druck, den der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen auf den Bundesrat ausübt, um ihn zur Kündigung des Übereinkommens Nr. 89 zu veranlassen. Sie wollen damit die Schweiz zu einer wirtschaftlichen Kriegserklärung an jene Industrie- und Dritt Weltländer drängen, die sich verpflichtet haben, im Konkurrenzkampf auf die Waffe der Frauen-Nachtarbeit zu verzichten und von einer vermehrten Ausbeutung der Frauen unter dem Vorwand der Gleichberechtigung abzusehen.

Der SGB-Kongress stellt fest und beschliesst:

1. Dem geltenden Arbeitsgesetz fehlt es nicht an Flexibilität; es ist vielmehr inkonsistent und zu wenig streng. Es ist unannehmbar, dass ganze Wirtschaftszweige die Möglichkeit haben, ihr Personal länger, nachts und am Sonntag arbeiten zu lassen, ohne die geringste Gegenleistung und ohne Kontrollen. Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, die alle diese Ausnahme-Bestimmungen enthält, muss so bald wie möglich überarbeitet werden mit folgenden Zielen: Deutliche Kürzung der Ausnahmenliste, rasche Angleichung der Arbeitszeiten an jene, die für die Grosszahl der Arbeitenden gilt, strikte Beschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit auf das unbedingt Unumgängliche, verbesserte Abgeltung und vermehrte Kompensationen für Arbeit zu Ausnahmezeiten.
2. Das Arbeitsgesetz muss von den zuständigen Stellen des Bundes (Biga) und der Kantone so angewendet werden, dass der Schutz der Arbeitenden immer erste Priorität behält. Die Publikation der Sonderbewilligungen muss eine öffentliche Kontrolle der Kriterien ermöglichen, die jeweils für die Ausnahmeregelung geltend gemacht werden, insbesondere was die Nacht- und Sonntagsarbeit anbelangt. Die Gewerkschaften haben die Möglichkeit, gegen missbräuchliche Bewilligungen Einspruch zu erheben; sie müssen davon in jedem Fall Gebrauch machen. Den Unternehmern muss klar gemacht werden, dass ohne Absprache mit dem betroffenen Personal und seinen Organisationen und ohne unumstösslichen Beweis der Unumgänglichkeit die Anordnung von Arbeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit nicht akzeptiert wird.
3. Jede Änderung im Arbeitsgesetz muss einen Fortschritt in Richtung verbesserter Rechtsansprüche der Arbeitenden bringen und nicht den Abbau und die Zerschlagung dessen, was im Verlauf eines Jahrhunderts nach und nach erreicht wurde. Sie muss der europapolitischen Verantwortung der Schweiz Rechnung tragen und einen Beitrag zur Schaffung eines Sozialraums leisten, der den ganzen Kontinent umfasst. Es ist wichtig, einen möglichst breiten Konsens anzustreben und die ultimatischen Forderungen der Unternehmer zurückzuweisen. Der im Winter 1989/90 in die Vernehmlassung geschickte Entwurf ist zurückzuziehen und die Verhandlungen sind fortzusetzen, bis sich eine allseits annehmbare Lösung abzeichnet.

4. Die Revision hat die Fortschritte zu berücksichtigen, die bei der Verkürzung der Wochenarbeitszeit erzielt wurden und hat die 40-Stunden-Woche als Normalarbeitszeit festzuschreiben.
5. Sie muss den Gesundheitsschutz auf den Schutz der Persönlichkeit ausweiten und es damit ermöglichen, auch gegen Angriffe auf die menschliche Würde der Arbeitenden anzukämpfen: Gegen elektronische Überwachung, geschlechtliche Belästigungen usw. Der Respekt vor der Persönlichkeit erfordert auch eine bessere Information der Arbeitenden über den Stand und die Pläne des Unternehmens und ihre Mitwirkung bei Entscheiden und Anordnungen vor allem auf den Gebieten der Betriebshygiene, der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Einteilung der Arbeitszeit usw. Dies wiederum bedingt den Schutz der Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitenden vor Schikanen, unrechtfertiger Versetzung oder Entlassung. Eine missbräuchliche Entlassung solcher Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ist nicht nur mit einer finanziellen Entschädigung zu ahnden; die Kündigung muss für null und nichtig erklärt werden.
6. Die Revision muss die Situation der Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes verbessern. Es ist nicht länger annehmbar, dass das Gesetz ihre Beschäftigung während 8 Wochen nach der Niederkunft verbietet, ohne sich darum zu kümmern, dass diese Frauen dann auch bezahlt werden. Anlässlich der Revision des Arbeitsgesetzes muss ein bezahlter Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen eingeführt werden.
7. Das Arbeitsgesetz muss dazu beitragen, die Friktionen zwischen Berufs- und Familienleben zu mildern und die Vereinbarkeit der Pflichten für Frauen und Männer zu erleichtern. Die besonderen Bedürfnisse der Arbeitenden mit Familienpflichten sind bei der Revision des Gesetzes zu berücksichtigen mit dem Ziel, dass diese Verantwortung von Mann und Frau wirklich gemeinsam getragen werden kann, und nicht indem die – in den allermeisten Fällen bloss theoretische – Möglichkeit geschaffen wird, die traditionelle Rollenverteilung umzukehren.
8. Die Revision des Arbeitsgesetzes muss das grundsätzliche Verbot der Nacharbeit für alle Arbeitenden bestätigen, die Zahl der Fälle begrenzen, in denen sie ausnahmsweise gestattet werden kann; Zeitkompensationen und andere Massnahmen sind vorzusehen, die geeignet sind, die Schädlichkeit der Nacharbeit zu vermindern für Männer wie für Frauen in allen Wirtschaftszweigen, wo Nacharbeit geleistet wird. Die Schweiz muss sobald als möglich das neue Uebereinkommen der IAO über die Nacharbeit ratifizieren und zu diesem Zweck die wichtigsten Lücken im Gesetz schliessen; dabei ist wiederum in erster Linie der bisher völlig ungenügende Mutterschaftsschutz zu verstärken.
9. Der besondere Schutz, den das Gesetz heute nur den Frauen gewährt, ist als Modell dafür zu betrachten, was nach und nach allen Arbeitenden zuzubilligen ist (z. B. indem die Hürde für die Bewilligung von Sonntagsarbeit höher angesetzt, der Persönlichkeits- und Gesund-

heitsschutz verbessert wird). Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen kann nicht dadurch verwirklicht werden, dass man diesen die Stumpengeleise öffnet, die ihnen heute noch durch die Gesetzgebung über die Nachtarbeit versperrt sind. Für Frauen mit Doppel- oder Dreifachbelastung ist Nachtarbeit besonders schädlich, und die nächtlichen Arbeitsplätze, die den Frauen «angeboten» werden, eröffnen keine Aufstiegsmöglichkeiten.

10. Das Uebereinkommen Nr. 89 der IAO verbietet die Nachtarbeit der Frauen in der Industrie. Zwar erlaubt es die Nachtarbeit der Frauen, «die verantwortliche Stellungen leitender oder technischer Art bekleiden». Es ist also kein Hindernis für den beruflichen Aufstieg von Frauen, und das von den Gegnern des Uebereinkommens missbrauchte Argument der Gleichstellung fällt dahin. Die Kündigung des Übereinkommens durch den Bundesrat käme einer flagranten Missachtung des Willens der Arbeitnehmerorganisationen gleich und setzte gerade die schutzbedürftigsten Frauen mit einem Mal der zusätzlichen Ausbeutung durch Nachtarbeit aus. Lohnungleichheit, Unterqualifikation, traditionelle Rollenverteilung und niedriger Organisationsgrad dieser Frauen könnten weiterhin und vermehrt von den Unternehmern ausgenutzt werden. Mit dieser Kündigung würde sich der Bundesrat über den normalen Gesetzgebungsweg hinwegsetzen. Er würde sich also keinen Deut um die im Zusammenhang mit der Revision des Arbeitsgesetzes geäusserten Bedenken und Meinungen kümmern, indem er durch einen Kraftakt zugunsten der Unternehmer entscheiden und ein Kernstück der schweizerischen Arbeitnehmerschutzgesetzgebung vernichten würde. Der Bundesrat wird aufgefordert, das Uebereinkommen Nr. 89 für die Schweiz nicht zu kündigen!
11. Die Internationale Arbeitskonferenz hat im Juni 1990 ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen Nr. 89 verabschiedet. Dieses Protokoll soll den Unterzeichnerstaaten erlauben, vom Grundsatz des Frauennachtarbeitsverbots in Industrie und Gewerbe unter gewissen Umständen abzuweichen. Der SGB hält eine solche Ausnahmemöglichkeit für höchst problematisch. Indiskutabel ist für den Gewerkschaftsbund eine allfällige Umsetzung des Abweichungsverfahrens über Vereinbarungen zwischen Unternehmen und betrieblichen Arbeitnehmervertretern (im Sinne von Art. 1 lit. b des Zusatzprotokolls). Definitiv Stellung nehmen wird der SGB zum Zusatzprotokoll jedoch erst, wenn bekannt ist, wie der Bund sich die Umsetzung dieser Neuerung in der nationalen Gesetzgebung vorstellt.
12. Gesellschaftlicher Fortschritt bedeutet nicht mehr, sondern weniger Nacht- und Sonntagsarbeit. Das Bundesgerichtsurteil vom 28. September 1990 hat die Bestrebungen der Gewerkschaften, die Arbeiterinnen und Arbeiter vor den gesundheitlichen, familiären und gesellschaftlichen Folgen der Nacht- und Sonntagsarbeit zu schützen, bestätigt und gestärkt. Das BIGA ist aufgefordert, den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen klarer als bisher Nachachtung zu verschaffen.

Der Kongress ruft das Parlament und alle fortschrittlichen Gruppierungen auf, sich nach allen Kräften dafür einzusetzen, dass in der Schweiz, in einem der reichsten Länder der Welt, die Rechte und der Schutz der Arbeiterinnen und Arbeiter nicht unter dem Vorwand der Flexibilisierung und Modernisierung ausgehöhlt, sondern im Gegenteil gestärkt und ausgebaut werden.

Die Gewerkschaftsaktion 91

Ein halber Tag fürs SAH - ein Schritt aus der Armut

Selber etwas tun. Die eigenen Rechte kennen und wahrnehmen. Lernen und arbeiten. Bestehen im Alltag. Das sind Schritte aus der Armut. Das sind Perspektiven, welche das Arbeiterhilfswerk Frauen, Männern und Kindern mit seinen Projekten in der Schweiz und im Ausland öffnet.

Du kannst mit wenig mehr bewirken als Du denkst. Mit dem Verdienst eines halben Tages finanzierst Du zum Beispiel einen Arbeitsplatz in einem Wiedereinstiegsprogramm für ältere Frauen und Männer in der Schweiz. Oder den Druck von Schulbüchern für ein Dorf in Burkina Faso. Oder eine Bohrmaschine für eine von Frauen betriebene Schreinerei in Nicaragua.

So viel kannst Du mit einem halben Tagesverdienst für Dein Hilfswerk also tun, und auf so wenig Luxus musst Du für einmal verzichten!

Hast Du Fragen? Möchtest Du die Gewerkschaftsaktion 91 bei Kolleginnen und Kollegen bekanntmachen? Oder in einer SAH-Regionalsektion mitwirken? Wir freuen uns auf Deinen Anruf oder Brief.

*SAH, Postfach, 8031 Zürich
(01 271 26 00)*

SCHRITTE
A U S D E R A R M U T
Gemeinsam mit Euch,
Kolleginnen und Kollegen.
Mit wem denn sonst?



Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH
Oeuvre Suisse d'Entraide Ouvrière OSEO
Soccorso Operaio Svizzero SOS

PC 80-188-1